

# Vereinbarung

zwischen dem Landratsamt Tübingen  
und  
der Stadt Tübingen

über eine Ausführungshilfe bei der Durchführung  
des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

## § 1

### Vertragszweck

1. Die Stadt Tübingen leistet dem Landratsamt Tübingen bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes Ausführungshilfe.
2. Sie handelt dabei eigenständig. Das Landratsamt Tübingen erteilt ihr insoweit Mandat.
3. Die Verantwortung für die Durchführung bleibt beim Landratsamt.

## § 2

### Aufgabenumfang

1. Die Ausführungshilfe umfaßt sämtliche Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie beschränkt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Tübingen.
2. Die Pflichten nach dem Asylbewerberunterbringungsgesetz bleiben unberührt.

## § 3

### Weisungen

Das Landratsamt Tübingen kann allgemein und im Einzelfall Weisungen im Umfang seiner eigenen Weisungsgebundenheit erteilen. Es kann zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verbindliche Richtlinien aufstellen.

§ 4

**Kostenerstattung**

1. Der Stadt Tübingen werden die Kosten der Ausführungshilfe nach Maßgabe des § 3 Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLGZuVO) erstattet.
2. Die Erstattung des persönlichen Aufwands erfolgt, abweichend von 1., auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Berechnungsschemas, das Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Erstattung erfolgt jedoch nur insoweit, als der persönliche Aufwand auch tatsächlich entstanden ist.
3. Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens regelt das Landratsamt.
4. Eine Kostenerstattung für Hilfen, die über den durch das Asylbewerberleistungsgesetz gesteckten Rahmen hinausgehen, ist nur in Einzelfällen möglich, bei denen eine besondere Härte einvernehmlich anerkannt wird. Hilfen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht im Einklang stehen, werden nicht erstattet.

§ 5

**Kündigung**

Diese Vereinbarung kann auf den Schluß des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Tübingen, den

22.8.1994

*Kroymann*

Dr. Kroymann  
Landrat

*Schmid*

Dr. Schmid  
Oberbürgermeister